

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Rankwitz

Beschlussvorlage
GVRa-0045/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers und des stellvertretenden Gemeindewehrführers der Feuerwehr der Gemeinde Rankwitz

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Johannes Golz	<i>Datum</i> 24.03.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rankwitz (Entscheidung)	12.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rankwitz beschließt, der Wahl des Kameraden Andreas Räsch zum Gemeindewehrführer und der Wahl des Kameraden Ronny Werth zum stellvertretenden Gemeindewehrführer gemäß § 12 (1) BrSchG M-V zuzustimmen. Die Kameraden Räsch und Werth werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Sachverhalt

Die Gemeindewehrführung einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit waren Neuwahlen fällig gewesen.

Für die Position des Gemeindewehrführers wurde ein Wahlvorschlag in der Amtsverwaltung eingereicht:

- Kamerad Andreas Räsch

Für die Position des stellvertretenden Gemeindewehrführers wurde ein Wahlvorschlag in der Amtsverwaltung eingereicht:

- Kamerad Ronny Werth

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG M-V unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Rechtsgrundlage	Wählbarkeitsvoraussetzung	Räsch, Andreas	Werth, Ronny
§ 12 (2) Nr. 1 BrSchG M-V	Mindestens vier Jahre aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr	Seit dem 01.09.1981 aktives Mitglied der Feuerwehr Rankwitz	Seit dem 23.07.2002 aktives Mitglied der Feuerwehr Rankwitz
		=	=

		Voraussetzung erfüllt	Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 2 BrSchG M-V	Persönliche und fachliche Eignung für das Amt	Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Kamerad Räscher für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein = Voraussetzung erfüllt	Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Kamerad Werth für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein = Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 3 BrSchG M-V i. V. m. § 3 (2) FwLDAVO M-V	Die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder Verpflichtung diese nach der Wahl zu besuchen	Gruppenführer am 01.04.2011 Leiter einer Feuerwehr am 19.11.2021 = Voraussetzung erfüllt	Gruppenführer am 13.03.2009 Leiter einer Feuerwehr am 08.04.2009 = Voraussetzung erfüllt
§ 12 (2) Nr. 4 BrSchG M-V	Das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet	Kamerad Räscher hat das 55. Lebensjahr vollendet = Voraussetzung erfüllt	Kamerad Werth hat das 38. Lebensjahr vollendet = Voraussetzung erfüllt

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgeschlagenen Kameraden die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechend des § 12 (2) BrSchG M-V erfüllen und die Wählbarkeit somit gegeben war.

Die Feuerwehr Rankwitz führte die Wahl auf Ihrer Jahreshauptversammlung am 29.03.2025 durch. Dabei wurden Kamerad Andreas Räscher zum Gemeindeführer und Kamerad Ronny Werth zum stellvertretenden Gemeindeführer gewählt.

Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters bedarf gemäß § 12 (1) S. 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Anlage/n
Keine

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Rankwitz	9						